

# BUND DER BAPTISTENGEMEINDEN IN ÖSTERREICH

---

## VERFASSUNG

### des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich

---

---

#### I. Name und Grundsätze

§ 1: Die Religionsgemeinschaft der Baptisten in Österreich ist eine evangelische Freikirche. Sie führt den Namen "Bund der Baptistengemeinden in Österreich".

§ 2: (1) Die im Bund der Baptistengemeinden in Österreich vereinigten Gemeinden bekennen sich zu Jesus Christus als dem Herrn und Erlöser der Welt gemäß der Heiligen Schrift, der Grundlage ihres Glaubens, Denkens und Handelns. Sie verstehen sich als zugehörig zum universalen Leib Christi und sehen ihre Aufgabe in der Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus durch Zeugnis und Dienst unter anderem

- durch Erhalt und Ausbau des Gemeinschafts- und Sozialwerkes der Baptisten in Österreich;
- Interessensvertretung der Gemeindeglieder hauptsächlich in religiösen Angelegenheiten;
- Hilfsdienste an Kranken, Senioren, Waisen, Geschädigten, Alkoholsüchtigen, Drogenabhängigen, Haftentlassenen, Flüchtlingen, Ausländern und anderen Hilfsbedürftigen;
- Betreuung und moralische Hilfe für Kinder, Jugendliche und Studenten;
- Ehe- und Familienberatung, Hilfestellung in Krisensituationen;
- Herausgabe und Verbreitung christlicher Bücher und Zeitschriften; Heranbildung und Förderung der zur Erreichung all dieser Aufgaben notwendigen Kräfte;
- Vertretung der Interessen der Gemeindeglieder vor der Öffentlichkeit, in den Medien und vor Behörden.

Der Inhalt dieses Bekenntnisses ist im Einzelnen in der "Rechenschaft vom Glauben" (Anhang 1 der Verfassung) niedergelegt.

(2) Das Prinzip der selbständigen Ortsgemeinde (örtliche Teilbereiche gemäß § 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr.19/1998) zählt zu den wichtigsten Grundsätzen der baptistischen Glaubenslehre.

Die im Neuen Testament verankerte Selbständigkeit der Ortsgemeinde ist nicht als Unabhängigkeit gegenüber der über die Ortsgemeinde hinausreichenden Geschwisterschaft zu verstehen.

(3) Die einzelnen örtlichen Baptistengemeinden ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, d.h. sie sind berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Mitglieder allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Nähere Einzelheiten hiezu sind im Grundsatzpapier "Selbständigkeit einer Baptistengemeinde" (Anhang 2 der Verfassung) festgelegt.

#### II. Zugehörigkeit zu einer Gemeinde

##### § 3: Aufnahme

(1) Mitglied der Baptistengemeinde ist, wer durch den Glauben und die Taufe nach neutestamentlichem Vorbild auf Grund seines persönlichen Bekenntnisses zum erfahrenen Heil in Jesus Christus in die Gemeinde aufgenommen wurde. Mitglied ist auch, wer nach Glaubenstaufe durch Zeugnis aufge-

nommen oder als Glaubensgetaufter von einer bekenntnisverwandten Gemeinde überwiesen wird.

(2) Der einzelnen Gemeinde ist es freigestellt, neben der Mitgliedschaft lt. § 3 (1) in seelsorgerlichen Einzelfällen den Status einer assoziierten Mitgliedschaft (siehe „Ordnung für assoziierte Mitgliedschaft“, Anhang 8) zu gewähren.

(3) Die Kinder baptistischer Eltern gelten bis zur Aufnahme in die Baptistengemeinde oder bis zur Erlangung der Religionsmündigkeit als Angehörige der Baptistengemeinde. Nichtgetaufte Kinder baptistischer Eltern dürfen sich längstens bis zur Erreichung der Großjährigkeit weiterhin als Angehörige der Baptistengemeinde bezeichnen.

(4) Vor der Aufnahme muss der allfällige Austritt aus einer anderen Kirche, Religionsgesellschaft oder religiösen Bekenntnisgemeinschaft nachgewiesen werden.

#### § 4: Aufhebung

Die Zugehörigkeit zur Baptistengemeinde endet durch

1. Überweisung in eine andere bekenntnisverwandte Gemeinde
2. Austritt; dieser kann auch durch persönliche Erklärung bei der politischen Behörde erster Instanz für den staatlichen Bereich erfolgen
3. Ausschluss oder Streichung auf Grund eines Beschlusses der örtlichen Gemeinde
4. Tod.

### III. Die Ordnung der Baptistengemeinden

#### 1. Die Gemeinde

#### § 5: Die Gemeinde - Allgemeines

(1) Die Mitglieder der Baptistengemeinden werden zu örtlichen Gemeinden zusammengefaßt.

Es gibt

- a) selbständige Ortsgemeinden
- b) Tochtergemeinden
- c) assoziierte Gemeinden
- d) sonstige Gemeinden und Gruppierungen

(2) Der Weg von der Tochtergemeinde zur selbständigen Ortsgemeinde wird im Papier „Selbständigkeit einer Baptistengemeinde“ (Anhang 2) geregelt, der Stand assoziierter Gemeinden sowie sonstiger Gemeinden und Gruppierungen im § 16 der Verfassung.

(3) Die Gründung neuer örtlicher Gemeinden, die durch Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind, bedarf der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung. Vor der Beschlussfassung muss der Bundesleitung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben sein. Näheres Verfahren regelt die „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“ (Anhang 6).

(4) Der Sitz einer Gemeinde wird in der Gemeindeordnung bestimmt.

(5) Die Gemeinde (§ 5 (1) lit. a(-c)) wird bezeichnet: "Baptistengemeinde .....".

## § 6: Gemeindeorgane

Die Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Baptistengemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.

### (1) Die Gemeindeversammlung

a) Allgemeines. Die Gemeindeversammlung besteht ausschließlich aus den Mitgliedern der örtlichen Gemeinde. Die Gemeindeversammlung kann nach den örtlichen Gegebenheiten in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf zusammentreten, soll aber mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Die Einberufung einer Gemeindeversammlung erfolgt durch einen der Ältesten über Beschluss des Ältestenrates, und zwar mindestens 14 Tage vorher durch zweimalige Verlautbarung. Jede so einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Jedes Gemeindeglied (§3 Abs.1) besitzt Wahl- und Stimmrecht. Die Einberufung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung muss erfolgen wenn mindestens ein Viertel der Gemeindeglieder diese verlangt.

b) Aufgaben. Die Gemeindeversammlung hat die Aufgabe,

1. über Gründung oder Auflösung der Gemeinde zu beschließen;
2. Pastoren, Frauen im voll- und teilzeitlichen Dienst, Gemeindeälteste, Diakone und sonstige Gemeindeglieder zu berufen und zu verabschieden;
3. die Gemeindeleitung zu wählen;
4. die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen und Gemeindezucht zu üben;
5. die Tätigkeitsberichte der Gemeindeleitung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung kann Teile ihrer Aufgaben der Gemeindeleitung oder einem fallweise erforderlichen Arbeitskreis übertragen.

### (2) Die Gemeindeleitung

a) Allgemeines. Die Gemeindeleitung (Älteste, Diakone) wird von einer hiezu einberufenen Gemeindeversammlung gewählt. Der Gemeindepastor ist gleichzeitig kraft Amtes Ältester. Nach außen wird die Gemeinde durch einen Ältesten vertreten.

b) Aufgaben. Die Gemeindeleitung hat die Aufgabe,

1. das Gemeindeleben zu fördern, die Mitglieder zum Dienst heranzuziehen und den Missionsdienst sowie das Sozialwerk der Gemeinde, einzurichten und zu fördern;
2. die Arbeitsgruppen in der Gemeinde einzurichten und zu beaufsichtigen;
3. den Haushaltsplan zu erstellen und durchzuführen;
4. in angemessenen Zeitabständen an die Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten;
5. die Vertreter für die Delegiertenversammlung zu bestellen;
6. den Mitgliederstand der Gemeinde karteimäßig festzuhalten;
7. die Aufnahme neuer Gemeindeglieder zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorzubereiten;
8. die Bestellung der Gemeindeleitung der Landesbehörde anzuzeigen und der Bundesleitung mitzuteilen.

Die Gemeindeleitung kann Teile ihrer Aufgaben an die Gemeindeversammlung oder an einen fallweise erforderlichen Arbeitskreis übertragen. Im Übrigen regeln Gemeinde- und Wahlordnungen, die auf Grund dieser Verfassung von den örtlichen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erstellt werden, die Details des geordneten Gemeindelebens.

## § 7: Pastor

(1) Berufung. Jede Berufung eines Gemeindepastors erfolgt durch Beschluss der örtlichen Ge-

meinde (§ 6) nach Anhörung der Bundesleitung. Es wird grundsätzlich angestrebt, dass die in den Baptistengemeinden Österreichs dienenden Pastoren ein/e, dem in der "Rechenschaft vom Glauben" niedergeschriebenen Bekenntnis entsprechendes Seminar oder Bibelschule absolviert haben. Genaueres dazu regelt die „Ordnung für Pastoren“, die als „Anhang 4“ dieser Verfassung als integrierender Bestandteil beigefügt ist.

(2) Aufgaben. Dem Pastor obliegt zusammen mit den Gemeindeältesten der Predigt- und Lehrdienst, die Seelsorge, Krankenbesuche, der Religionsunterricht, sowie alle Kasualien.

(3) Dienstbeendigung. Die Tätigkeit des Pastors einer örtlichen Gemeinde endet durch Berufung in eine andere örtliche Gemeinde, Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Tod, Austritt aus der Baptistengemeinde oder nach festgestellter Dienstuntauglichkeit auf Grund eines Gemeindebeschlusses in Übereinstimmung mit der Bundesleitung. Im Übrigen regelt die "Ordnung für Pastoren" im Detail das Verhältnis der Pastoren des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich zur örtlichen Gemeinde und zum Bund.

### § 8: Frauen im voll- und teilzeitlichen Dienst (Frauen i.v.t.D.)

(1) Berufung. Jede Berufung einer Frau i.v.t.D. erfolgt durch Beschluss der örtlichen Gemeinde (§ 6) nach Anhörung der Bundesleitung. Es wird grundsätzlich angestrebt, dass die in den Baptistengemeinden Österreichs dienenden Frauen i.v.t.D. ein/e, dem in der "Rechenschaft vom Glauben" niedergeschriebenen Bekenntnis entsprechendes Seminar oder Bibelschule absolviert haben. Genaueres dazu regelt die „Ordnung für Frauen im voll- und teilzeitlichen Dienst“, die als „Anhang 5“ dieser Verfassung als integrierender Bestandteil beigefügt ist.

(2) Aufgaben. Die Aufgaben der Frau i.v.t.D. werden in §14 Abs. 1 der „Ordnung für Frauen i.v.t.D.“ beschrieben.

(3) Dienstbeendigung. Die Tätigkeit der Frau i.v.t.D. einer örtlichen Gemeinde endet durch Berufung in eine andere örtliche Gemeinde, Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Tod, Austritt aus der Baptistengemeinde oder nach festgestellter Dienstuntauglichkeit auf Grund eines Gemeindebeschlusses in Übereinstimmung mit der Bundesleitung. Im Übrigen regelt die entsprechende Ordnung im Detail das Verhältnis der Frauen i.v.t.D. des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich zur örtlichen Gemeinde und zum Bund.

### § 9: Gemeindehaushalt und -eigentum

(1) Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Kollekten in den Versammlungen, durch die Erträge ihres Besitzes und durch freiwillige Spenden.

(2) Grund- und Gebäudebesitz werden grundsätzlich in das Eigentum des Hilfsvereins der Baptisten Österreichs eingetragen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(3) Auf das Gemeindevermögen können einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern keinen Rechtsanspruch erheben.

(4) Im Falle von Streitigkeiten, die zur Auflösung einer Gemeinde zu führen drohen, hat der Bund der Baptistengemeinden in Österreich zwecks Bestandssicherung des beweglichen Eigentums und des Barvermögens der Gemeinde hierüber das Verfügungsrecht solange, bis wieder geordnete Verhältnisse in der Gemeinde vorhanden sind.

Bei Auflösung einer Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. b Z.1) gehen das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum und das Barvermögen der Gemeinde auf den Bund der Baptistengemeinden in Österreich über.

## § 10: Örtlicher Teilbereich gemäß §4 Abs. 2 des RBGG

(1) Eine selbständige Gemeinde gemäß Grundsatzpapier "Selbständigkeit einer Baptistengemeinde" (Anhang 2 der Verfassung) kann einen Antrag an die Delegiertenversammlung stellen, Schritte zur Einleitung ihrer Anerkennung als Rechtspersönlichkeit zu beschließen.

(2) Der Bund ist verpflichtet, für solche Gemeinden, sofern sie sich uneingeschränkt zu dieser Bundesverfassung samt allen integrierenden Bestandteilen bekennen, die Anmeldung als örtlichen Teilbereich gemäß §4 Abs. 2 des RBGG vorzunehmen.

(3) Diese Anmeldung muss jedenfalls Folgendes beinhalten:

1. die Bezeichnung des örtlichen Wirkungsbereiches,
2. die vertretungsberechtigten Organe (§6 Abs. 2 lit. a) und
3. Bestimmungen betreffend des Rechtsübergangs bei Auflösung des örtlichen Teilbereichs.

(4) Vor Bekanntgabe von Änderungen - im Sinne des Abs. 3 sowie die der Gemeindeordnungen - an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (siehe RBGG §7), sind diese der Bundesleitung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Für die Beendigung der Rechtspersönlichkeit des örtlichen Teilbereiches gelten die Bestimmungen des § 9 des RBGG.

## 2. Der Bund

### § 11: Sitz und Name

Die Baptistengemeinden in Österreich bilden einen Bund unter dem Namen "Bund der Baptistengemeinden in Österreich" mit dem Sitz in Wien.

### § 12: Bundesorgane

Die Vertretungs- und Verwaltungsorgane des Bundes sind die Delegiertenversammlung und die Bundesleitung.

#### (1) Die Delegiertenversammlung

a) Allgemeines. Die Delegiertenversammlung tritt alljährlich zumindest einmal zusammen. Orte und Zeit werden jeweils durch die Bundesleitung bestimmt. Wenn mindestens 3 selbständige Gemeinden (§5 (1) lit. a) die Notwendigkeit einer weiteren Delegiertenversammlung erkennen, hat die Bundesleitung binnen 2 Monaten eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Für die Zusammensetzung der Delegierten gilt folgendes: Die Mitgliederzahlen der Mutter- und Tochtergemeinde (§5 (1) lit. a und b) werden zusammengezählt und pro 15 Mitglieder kann 1 Delegierter von der Gemeinde zur Delegiertenversammlung entsandt werden, der Sitz- und Stimmrecht besitzt. Jede selbständige Gemeinde unter 15 Mitgliedern kann 1 Delegierten entsenden. Die Einberufung der Delegiertenversammlung wird durch den § 1 der „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“ geregelt (Anhang 6 der Verfassung). Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse über die Vermögensverwaltung gemäß § 9 Abs. 4, Gründung, Aufnahme, Auflösung und Ausschluss von Gemeinden, Verfassungsgenehmigungen oder –änderungen und Auflösung des Bundes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, alle übrigen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

b) Aufgaben. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Missions- und Sozialwerke (siehe §2 (1)) innerhalb des Bundes zu fördern;
2. die Bundesleitung nach der Wahlordnung zu wählen;
3. Planstellen einschließlich Finanzierung für hauptberufliche Bundesmitarbeiter zu schaffen
4. die Arbeitsberichte und Pläne, den Kassenbericht und den Haushaltsplan entgegenzunehmen und zu

- genehmigen;
5. die Gründung (§5 (3)), Aufnahme oder Auflösung von Gemeinden zu genehmigen und einen etwaigen Ausschluss von Gemeinden zu beschließen;
  6. alle Entscheidungen in bezug auf sonstige Mitgliedschaft im Bund (§ 16) zu treffen;
  7. die Bundesverfassung, „Wahlordnung für die Bundesleitungswahl“ und die „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“ und deren Änderung zu beschließen;
  8. die Anmeldung neuer örtlicher Teilbereiche zu beschließen bzw. Schritte zur Einleitung deren Anerkennung als Rechtspersönlichkeit zu beschließen;
  9. die Vermögensverwaltung gemäß § 9 Abs. 4 zu beschließen;
  10. alle Abkommen und Vereinbarungen, die sich auf die Erreichung der staatlichen Anerkennung beziehen, zu treffen;
  11. Grundsatzentscheidungen über die „Ordnung für Pastoren“, die Vikariatsordnung, die „Ordnung für Frauen im voll- und teilzeitlichen Dienst“, die Richtlinien der Pastorengehälter sowie die Vereinbarungen und Verträge mit ausländischen Missionspartnern, zu treffen;
  12. als Berufungsinstanz in Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Bund und Hilfsverein zu fungieren;
  13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes durchzuführen.

Die Delegiertenversammlung kann Teile ihrer Aufgaben der Bundesleitung oder einem fallweise erforderlichen Arbeitskreis übertragen.

## (2) Die Bundesleitung

a) Allgemeines. Der Bund regelt seine Angelegenheiten durch die Bundesleitung. Diese besteht aus acht, von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem von der Delegiertenversammlung auf Empfehlung der Bundesleitung berufenen Missionssekretär.

Bei ihrer Zusammensetzung ist auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Pastoren und Nichtpastoren zu achten. Dabei ist es höchste Priorität, geistlich reife Personen mit Leitungsbegabung in der Bundesleitung zu vereinen. In der Bundesleitung sollen nach Möglichkeit viele, regional verteilte Gemeinden vertreten sein. Nähere Details (Anm. z.B. Dauer, Funktion, etc.) regelt die „Wahlordnung für die Bundesleitungswahl“ (Anhang 3 der Verfassung).

Bei Ausscheiden einzelner Bundesleitungsmitglieder, ohne dass die Gesamtzahl von fünf unterschritten wird, kann die Bundesleitung durch einfache Mehrheit fähige Personen an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder zur Mitarbeit mit vollem Stimmrecht bis zum Ende der jeweiligen Dienstperiode der Bundesleitung kooptieren. Diese Personen müssen aber von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten bestätigt werden, sonst scheidet sie wieder aus der Bundesleitung aus.

Der Delegiertenversammlung steht es in einem solchen Fall frei (keine Kooptierung durch die Bundesleitung, keine Bestätigung durch die Delegiertenversammlung), Kooptierungen von sich aus zu beschließen. Wenn bis zu 12 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung von der Bundesleitung kein Kooptierungsvorschlag gemacht wird, müssen die Gemeinden davon in Kenntnis gesetzt werden, um ihrerseits noch rechtzeitig bis zur Delegiertenversammlung reagieren zu können.

Sollte im Laufe einer Dienstperiode durch Ausscheiden mehrerer Bundesleitungsmitglieder die Gesamtzahl aber unter fünf sinken, ist unverzüglich, allenfalls bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, eine Neuwahl der gesamten Bundesleitung nach den Bestimmungen der „Wahlordnung für die Bundesleitungswahl“ durchzuführen, wobei allerdings das Wahlkomitee von den verbliebenen Mitgliedern der Bundesleitung zu bestimmen ist, dem sie selbst aber nicht angehören dürfen. Bis zur Neuwahl führen die verbliebenen Bundesleitungsmitglieder die Aufgaben der Bundesleitung interimsmäßig weiter.

b) Aufgaben. Die Bundesleitung hat die Aufgabe,

1. Gemeinden, Arbeitsgruppen und Mitarbeiter für die Durchführung ihrer Aufgaben anzuregen, anzuleiten sowie nach Bedarf und Möglichkeiten zu unterstützen;
2. die Gemeinden und Gruppierungen im Sinne des § 16 zu begleiten;
3. örtliche Teilbereiche anzumelden;
4. den Bund nach außen zu vertreten; dies geschieht in der Regel durch den Bundesvorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder den Missionssekretär und einem weiteren Mitglied der Bundesleitung.
5. das Verhältnis zum Staat zu ordnen und für ein geordnetes Rechtsverhältnis der im Bund zusammengeschlossenen Gemeinden zu sorgen sowie die Übereinstimmung der Gemeindeverfassungen mit der Bundesverfassung zu überprüfen; die Bestellung der vertretungsberechtigten Organe dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu melden;
6. die Verbindung mit den baptistischen Organisationen des Auslandes und mit anderen Religionsgesellschaften im In- und Ausland zu pflegen;
7. die Bundesanstalten und die Heimatmission zu leiten und die dafür Verantwortlichen (insbesondere den Missionssekretär) über Beschluss der Delegiertenversammlung zu berufen;
8. hauptberufliche Bundesmitarbeiter anzustellen, bzw. auch zu kündigen oder zu entlassen, wobei sie vor diesen Entscheidungen die Stellungnahmen aller Gemeinden einholt;
9. die Pastorenliste, die Liste für Frauen im voll- und teilzeitlichen Dienst sowie die Missionarsliste zu führen;
10. den Haushaltsplan des Bundes aufzustellen und durchzuführen;
11. bei Misshelligkeiten in Gemeinden oder Gemeindeleitungen vermittelnd und ordnend einzugreifen;
12. die Delegiertenversammlung vorzubereiten und einzuberufen;
13. die „Ordnung für Pastoren“, die Vikariatsordnung sowie die „Ordnung für Frauen im voll- und teilzeitlichen Dienst“ im Detail zu beschließen und sie anzuwenden;
14. die Richtlinien der Pastorengehälter im Detail zu erstellen;
15. die Vereinbarungen und Verträge mit ausländischen Missionspartnern auszuarbeiten und abzuschließen.

### § 13: Bundeshaushalt und -vermögen

(1) Der Bund erfüllt seinen Haushalt im Wesentlichen durch die Bundesmissionsbeiträge der Gemeinden und durch Spenden. Über die Höhe der Bundesmissionsbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung eine Empfehlung an die Gemeinden.

(2) Der Grund- und Gebäudebesitz der Baptistengemeinden in Österreich wird grundbücherlich auf den Namen des Hilfsvereins der Baptisten Österreichs eingetragen. Besitzveräußerungen können nur durch eine dafür einberufene Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

## 3. Der Hilfsverein

### § 14: Wesen, Zweck und Funktion des Hilfsvereins

(1) Zur Unterstützung des Bundes, aber auch selbständiger Ortsgemeinden und von Tochtergemeinden dient der bestehende „Hilfsverein der Baptisten Österreichs“ (im Folgenden kurz „Hilfsverein“ genannt). Dieser Verein, dessen Wirkungskreis sich auf Österreich erstreckt, ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Der vornehmste Zweck des Hilfsvereins besteht darin, das Gemeinschafts- und Sozialwerk der Baptisten in Österreich und weltweit zu erhalten sowie auszubauen. Die diesbezüglichen Aufgaben sind in seiner Satzung im einzelnen ausgeführt.

(3) Der Hilfsverein dient Bund und Gemeinden in Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung.

#### § 15: Verhältnis Bund - Hilfsverein im besonderen

(1) Der Hilfsverein ist verpflichtet, Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit seinen Mitteln bestmöglich umzusetzen.

(2) Der Vorstand des Hilfsvereins verwirklicht die Aufgaben des Hilfsvereins und die Umsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung in jeweils enger Abstimmung mit der Bundesleitung.

### 4. Assoziierung und sonstige Mitgliedschaft

#### § 16: Assoziierung und sonstige Mitgliedschaft

(1) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gruppierungen, deren Ziel es ist, neutestamentliche Gemeinde zu bleiben bzw. zu werden, auf deren Antrag unter bestimmten Voraussetzungen als „assoziert“ im Sinn der §§ 16 und 17 der „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“ aufnehmen bzw. angliedern.

(2) Der Status „assoziert“ kann Gemeinden verliehen werden, die oder deren Mitglieder in der Regel einem ausländischen Gemeindebund angehörten oder angehören, wenn sie der Verfassung des Bundes zustimmen.

(3) Der Status „assoziert“ gewährt die volle Teilhabe am Leben des Bundes, mit Ausnahme des Wahlrechts, der Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden oder assoziierten Gemeinden, Verfassungsänderungen und die Auflösung des Bundes.

(4) Eine assoziierte Mitgliedschaft endet durch Umwandlung der assoziierten Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft als Tochtergemeinde oder selbständige Ortsgemeinde, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

(5) Bündnisfreie Gemeinden und Gruppierungen, deren Ziel es ist, neutestamentliche Gemeinde zu bleiben bzw. zu werden, können dem Bund angegliedert werden. Vorrangig sollen sie sich einer räumlich nahen, ihnen im Stil ähnlichen Baptistengemeinde als Tochtergemeinde oder Gemeindegründungsprojekt anschließen. Wenn dies nicht möglich ist, werden sie von der Bundesleitung (Ausschuss 4 - Heimatmission bzw. Ausschuss 6 – Rumänische Gemeinden) begleitet. Aufgabe der Muttergemeinde bzw. Bundesleitung ist es, diesen Gemeinden bzw. Gruppierungen in jeder denkbaren Weise Hilfestellung zu geben, selbständige Gemeinde des Bundes zu werden. Von der Delegiertenversammlung können den konkreten Umständen entsprechend Fristen zur Zielerreichung gesetzt werden.

(6) Dieser Status (Abs. 5) gewährt die volle Teilhabe am Leben des Bundes, allerdings ohne Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

(7) Einzelheiten regelt die „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“.

### IV. Sonstige Bestimmungen

#### § 17: Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Bund und Hilfsverein (§2 und §3 der Hilfsvereinsstatuten) werden durch ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit geschlichtet. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jeder Streitteil wählt ein Mitglied und beide gewählten Mitglieder ernennen

nen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Nichteinigung wird als drittes einer der Bundesdirektoren des BEFGiD (Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, KdöR) beigezogen, wobei die Bundesdirektoren unter sich die Entscheidung über die Person intern treffen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung - mit einfacher Stimmenmehrheit - ist dann endgültig.

### § 18: Auflösung des Bundes

Im Falle der Auflösung entscheidet die letztgewählte Bundesleitung auf Grund des Auflösungsbeschlusses der Delegiertenversammlung nach ordnungsgemäßer Abwicklung allfälliger Forderungen gegen den Bund der Baptistengemeinden in Österreich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Letzteres darf nur gemeinnützigen Zwecken innerhalb Österreichs, vorzugsweise zu Gunsten baptistischer Werke oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu Gunsten des Hilfswerkes des Baptistischen Weltbundes, zukommen.

### § 19: Übergangsbestimmung

Es wird festgehalten, daß sich bis zur inhaltlichen und steuerlichen Ausgestaltung des Begriffes der Rechtspersönlichkeit laut Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I Nr. 19/1998) durch Gesetz und Judikatur an den Eigentums- und Besitzverhältnissen des Bundes, des Hilfsvereins der Baptisten Österreichs und der selbständigen Ortsgemeinden wie sie vor der Erlassung des Bescheides des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20.7.1998, GZ 7836/18-9c/98 über die Feststellung des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft bestanden haben, nichts geändert hat.

Die vorliegende Verfassung beruht auf dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5.6.2005. Sie tritt nach Rundumbeschluss am 02.02.2006 in Kraft und ersetzt die bei der Delegiertenversammlung am 8.6.2002 beschlossene Verfassung des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich.

Wien, 20.03.2006

Siegel

Für die Bundesleitung:

Anita Ivanovits, Vorsitzender  
Anton Korb, Stellv. Vorsitzender  
Johanna Dorothea Carl  
Mag. Samoil Costea  
Ernst Fieltsch

Dr. Gerlach Kopfer  
Pastor Walter Klimt  
Elke Merl  
Dr. Martin Wendland

Anhang:

1. „Rechenschaft vom Glauben“
2. „Selbständigkeit einer Baptistengemeinde“
3. „Wahlordnung für die Bundesleitungswahl“
4. „Ordnung für Pastoren“
5. „Ordnung für Frauen im voll- und teilzeitlichen Dienst“
6. „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“
7. „Ordnung für örtliche Teilbereiche“
8. „Ordnung für assoziierte Mitgliedschaft“